

Stand: 01/1999

Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des Verbandes für das Deutsche Hundesportwesen (VDH) e. V.

- a) In Anerkennung der sportlichen Leistungen von Hundeführer und Hund vergibt der VDH für nachgewiesene Sportleistungen ein Hundeführer-Sportabzeichen, das auf Antrag in fünf Stufen verliehen wird.

- Stufe 1 Hundeführer-Sportabzeichen in Bronze**
- Stufe 2 Hundeführer-Sportabzeichen in Silber**
- Stufe 3 Hundeführer-Sportabzeichen in Gold**
- Stufe 4 Großes Hundeführer-Sportabzeichen**
- Stufe 5 Großes Hundeführer-Sportabzeichen mit Kranz**

- b) Die Leistungen müssen auf Prüfungen erbracht worden sein, die von einem dem VDH angeschlossenen Verband/Verein geschützt waren oder von einer diensthundhaltenden Behörde durchgeführt wurden. Abnahmeberechtigt sind nur die vom VDH anerkannten Leistungsrichter (LR), mit Ausnahme von Behördenprüfungen, zu denen die Behörde die LR bestimmt hat.
- c) Die Prüfungen müssen nach den gültigen Prüfungsordnungen/(PO) des VDH, der IPO, der Wettkampfordnung der WUSV, der Herdengebrauchshund-PO oder nach einer vom VDH anerkannten Diensthunde-PO der Behörden mit Diensthundgruppen abgenommen worden sein.
- d) Antragsberechtigt sind nur Hundeführer, die einem Verein /Verband angehören, der dem VDH angeschlossenen ist und die ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Verein/Verband erfüllt haben. Es dürfen nur Prüfungen angerechnet werden, bei denen der Hundeführer einen Hund führt, der von ihm für diese Prüfung ausgebildet wurde. Beim Führerwechsel eines SchH III- oder IPO III-Hundes können von diesem Hund abgeleistete Prüfungen erst wieder für das Hundeführer-Sportabzeichen geltend gemacht werden, wenn der Wechsel mindestens ein Jahr zurückliegt.
- e) Anerkannt werden Leistungen von Hunden, die zu den Gebrauchshundrassen zählen oder leistungsmäßig die Anforderungen, die an solche gestellt werden, erfüllen. Die Hunde müssen in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch, Register oder Leistungsbuch eingetragen sein.
- f) Bei Antragsstellung sind nachzuweisen:

Stufe 1 mindestens	50 Punkte		
Stufe 2 zusätzlich	25 Punkte	-	insgesamt 75 Punkte
Stufe 3 zusätzlich	25 Punkte	-	insgesamt 100 Punkte
Stufe 4 zusätzlich	100 Punkte	-	insgesamt 200 Punkte
Stufe 5 zusätzlich	100 Punkte	-	insgesamt 300 Punkte

Zusätzlich ist bei Stufe 5 die zweimalige erfolgreiche Teilnahme an einer Siegerprüfung nachzuweisen. Ausscheidungsprüfungen als Qualifikationsprüfungen zu Siegerprüfungen werden gleichgestellt.

g) Punktaufschlüsselung:

Art der Prüfung	Punkte	Note
SchH/IPO I, II und III (IPO ab 1991)	240 - 269 270 - 285 286 - 300	gut sehr gut vorzüglich

Stand: 01/1999

IPO I, II u. III vor 1991	210 - 239 240 - 269 270 - 300	gut sehr gut vorzüglich
Herdengebrauchshund- prüfung	70 - 79 80 - 89 90 - 100	gut sehr gut vorzüglich

h) Punktebewertung:

Art der Prüfung	befriedig.	gut	sehr gut	vorzüglich
SchH 1		2 Pkt.	3 Pkt.	4 Pkt.
SchH 2		3 Pkt.	4 Pkt.	5 Pkt.
SchH 3		4 Pkt.	5 Pkt.	6 Pkt.
FH 1 Prüfung		3 Pkt.	4 Pkt.	5 Pkt.
FH 2 Prüfung	3 Pkt.	4 Pkt.	5 Pkt.	6 Pkt.
FCI-FH				
(beide Fährten bestanden)	6 Pkt.	8 Pkt.	10 Pkt.	12 Pkt.
IPO I) AK		1 Pkt.	2 Pkt.	3 Pkt.
IPO II) vor		2 Pkt.	3 Pkt.	4 Pkt.
IPO III) 1991		3 Pkt.	4 Pkt.	5 Pkt.
IPO I) AK		2 Pkt.	3 Pkt.	4 Pkt.
IPO II) ab		3 Pkt.	4 Pkt.	5 Pkt.
IPO III) 1991		4 Pkt.	5 Pkt.	6 Pkt.
Herdengebrauchshund- prüfung		4 Pkt.	5 Pkt.	6 Pkt.
Agility AI		1 Pkt.	2 Pkt.	3 Pkt.
Agility A II		2 Pkt.	3 Pkt.	4 Pkt.
Agility A III		3 Pkt.	4 Pkt.	5 Pkt.
Begleithundprüfung		je bestandener Prüfung		2 Punkte
Wachhundprüfung		je bestandener Prüfung		2 Punkte

Diensthundprüfungen der diensthundhaltenden Behörden werden wie folgt bewertet:

DPO I und ZH I	gleich SchH II
DPO II und ZH II	gleich SchH III
DFH	gleich FH
WB-BUWE	gleich SchH I.

Vierkampf:	erreichte Punktzahl	210 bis 250	
	erreichte Punktzahl	über 250	3 Pkt.
			4 Pkt.
Geländelauf 2000 m:	Zeit unter	13 Minuten	2 Pkt.
Geländelauf 5000 m:	Zeit unter	35 Minuten	3 Pkt.

Prüfungen mit einer Bewertung unter der Note "GUT" werden nicht berücksichtigt. Die Schutzhundprüfungen I und II, die IPO I und II und die DPO I können für jeden Hund nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Ausgenommen sind Hunde, die infolge Verletzung (ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen) oder nach Überschreitung der Altersgrenze von 6 Jahren in die Altersklasse eingestuft sind. In diesen Fällen werden SchH I, die IPO I und WB-BUWE als Wiederholungsprüfungen anerkannt. Alle anderen Prüfungen können beliebig wiederholt und angerechnet werden.

Stand: 01/1999

Zwischen den einzelnen anrechenbaren Prüfungen eines Hundes müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. In einer Prüfung kann ein Hundeführer bis zu 2 Hunde führen. Es werden die Punkte für jeden Hund anerkannt.

Ausscheidungs- und FH-Prüfungen der Kreisgruppen und Landesverbände/-gruppen sind an keine Fristen gebunden. Dies gilt auch für Diensthundprüfungen der diensthundhaltenden Behörden.

- i)** Das Hundeführer-Sportabzeichen wird in allen Stufen als Anstecknadel verliehen. Daneben wird auf Wunsch in den Stufen 1 bis 4 gegen Berechnung eine große Ausfertigung des Sportabzeichens abgegeben. Die große Ausfertigung ist auf der linken Brustseite der Sportkleidung zu tragen. Das Tragen des Abzeichens an der Dienstkleidung regeln die Behörden. Mit dem Abzeichen wird dem Hundeführer vom VDH eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

k) Antragstellung

Der Antrag auf Verleihung des Hundeführer-Sportabzeichens ist mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt vom Hundeführer zu stellen. Der Antrag ist mit allen Unterlagen (Leistungsurkunde, -heft, Sportpaß usw.) der im Verein zuständigen Stelle vorzulegen, die die Eintragungen prüft und deren Richtigkeit bescheinigt. Danach werden die Prüfungsunterlagen dem Antragsteller zurückgegeben und der Antrag über die zuständige Kreis- bzw. Landesgruppe dem Hauptverein / Verband zugeleitet, der seinerseits die Verleihung beim VDH beantragt.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlverleihungen, die auf unrichtige Angaben im Antrag beruhen, haben die Rückgabe des Hundeführer-Sportabzeichens zur Folge und können zum Ausschluß von der Verleihung weiterer Stufen führen.

Beim ersten Antrag erhält der Antragsteller beim VDH eine Bearbeitungsnummer. Diese ist bei Folgeanträgen vom Antragsteller unbedingt auf dem Antragsformular anzugeben. Es sind für die Stufen 2 bis 5 jeweils nur die zusätzlich erforderlichen Punkte nachzuweisen, sofern schon eine Bearbeitungsnummer vorliegt (s. Abschnitt f)

Stand: 01/1999

Rückseite zum Antrag auf das VDH-Hundeführer-Sportabzeichen

Erklärung des Antragstellers:

Die Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Hundeführer-Sportabzeichens sind mir bekannt. Ich erkläre, daß diese auch nach Abschnitt d erfüllt sind. Über die im Antrag aufgeführten Prüfungen füge ich die Unterlagen bei.

.....,den19
Unterschrift

Bestätigung des Ortsvereins/der Ortsgruppe:

Wir bescheinigen, daß der Antragssteller Mitglied des ist und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein/der Ortsgruppe erfüllt hat. An Hand der vom Antragsteller beigefügten Unterlagen wird die Richtigkeit der Eintragungen zu lfd. Nr.bis bestätigt. Die Unterlagen wurden dem Antragsteller zurückgegeben.

Zur Übergabe an den Antragsteller bitten wir Urkunde und Abzeichen an die folgende Anschrift zu senden:

.....

..... Stempel
1. Vorsitzender Ausbildungswart

Bestätigung der Landes/Kreisgruppe:

An Hand unserer Unterlagen wurden die Angaben im Antrag geprüft. Gegen die Verleihung des VDH-Hundeführer-Sportabzeichens der Stufe bestehen unsererseits keine Bedenken.

..... Stempel
1. Vorsitzender

Bestätigung des Hauptvereins/Verbandes:

An Hand unserer Unterlagen wurden die Angaben geprüft. Wir beantragen beim VDH die Verleihung des Hundeführer-Sportabzeichens in der Stufe an den Antragsteller.

..... Stempel
1. Vorsitzender oder Leistungsbuchführer

Vermerk der VDH - Geschäftsstelle:

Das Hundeführer-Sportabzeichen der Stufe wurde mit Urkunde am dem Antragsteller zugesandt.

.....
Sachbearbeiter